

Gemeinde Nordkirchen 1. Änderung des Bebauungsplanes

Dörfer Kamp
Ortsteil Nordkirchen

Jan. 2013

Planverfasser: Dipl.-Ing. Architekt Jörg Dröge, Nordkirchen

20.01.2013

Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 BauGB

1. Dachform

Dächer sind nur als Satteldächer mit einer Neigung von 28 - 45° auszubilden.
Doppelhäuser sind mit derselben Dachneigung auszuführen.
Zulässig sind auch gegeneinander mit max. 1,00 m versetzte Pultdächer.
Garagen können auch mit Flachdach ausgebildet werden.

2. Dachausbildung

Dachaufbauten (Dachgauben) sind bis zu einer Breite von 40% der Trauflänge zulässig.
Sie müssen mind. 1,5 m vom Ortgang entfernt sein und von der Traufe und von der Traufe sowie vom First einen Abstand von 1,00 m einhalten.

3. Dachüberstand

Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis max. 0,70 m, im Bereich des Ortgangs bis max. 0,50 m, horizontal gemessen, zulässig.
Die Dachüberstände sind bei Doppelhäusern gleich auszubilden.

4. Dacheindeckung

Alle Dächer sind in rot- bis rotbraun oder anthrazitfarben einzudecken.

5. Außenwandflächen

Die Außenwandflächen sind mit rot-braunem Klinker oder mit rotem, rot-braunem oder weißen Putz -auch in Kombination- auszuführen.
Für untergeordnete Teilflächen (maximal 10% der gesamten Wandfläche einer Bauseite) dürfen andere Materialien verwendet werden (z. B. Sichtbeton (brettrauhe Schalung); Holz, dunkel lasiert, natur belassen oder hell gestrichen).
Bei Doppelhäusern ist je Baukörper gleiches Material und gleicher Farbton zu verwenden.
Für Außenwandmaterialien von Garagen gelten sinngemäß die Vorgaben zum Hauptbaukörper.

6. Garagen und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7. Einfriedungen

Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind in Form von Hecken und / oder Zäunen in einer Höhe von max. 1 m zulässig.